

PPWR-Konformitätsinformationen (Verpackungsverordnung)

Serie Folie Morlo

Version 26_344_DE

Datum 20.08.2026

Konformitätsinformationen gemäß Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)

(1) Identifikation der Verpackungseinheit

Diese Erklärung gilt für die nachfolgend aufgeführten Artikelnummern einschließlich aller Farbvarianten sowie aller hiervon abgeleiteten Artikelnummern 935920 936625 937725 938430 939025 939225 939235 939335 939435 939835

(2) Verantwortliches Unternehmen

- Hersteller: PACKSERVICES SAS, 64 rue des Chênes, 77590 Chartrettes (FR)
- Lieferant: Morlo GmbH, Industriestr. 2a, 66286 St. Ingbert (DE)
- Vertreiber: PHACOTEC Produkt-Service GmbH, Heegbarg 14, 22391 Hamburg (DE)

(3) Verantwortung und Rolle innerhalb der Lieferkette

Die Verantwortung des Herstellers (2) für die Konformität der von ihm hergestellten Verpackung bzw. Verpackungskomponente mit den für diese anwendbaren Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 bleibt unberührt. Der Vertreiber (2) handelt hinsichtlich der betreffenden Produkte als Wirtschaftsakteur innerhalb der Lieferkette, insbesondere als Vertreiber bzw., soweit im jeweiligen Einzelfall einschlägig, als Importeur. Der Vertreiber (2) stellt seinen Kunden die vom Hersteller (2) bzw. von vorgelagerten Wirtschaftsakteuren bereitgestellten produkt- und konformitätsbezogenen Informationen zur Verfügung und erfüllt die mit ihrer jeweiligen Rolle verbundenen Pflichten gemäß der Verordnung (EU) 2025/40. Die Weitergabe, Zusammenstellung oder Aufbereitung dieser Informationen durch den Vertreiber (2) führt nicht zu einer Übernahme der Herstellerverantwortung und ersetzt keine vom jeweils verantwortlichen Hersteller durchzuführende Konformitätsbewertung oder auszustellende EU-Konformitätserklärung, soweit diese nach der Verordnung (EU) 2025/40 erforderlich sind. Soweit die gelieferte Verpackung oder Verpackungskomponente Bestandteil einer späteren bzw. endgültigen Verpackung wird, ist die Konformität dieser endgültigen Verpackung durch den hierfür nach der Verordnung (EU) 2025/40 verantwortlichen Wirtschaftsakteur unter Berücksichtigung ihrer endgültigen Konfiguration und ihres vorgesehenen Verwendungszwecks zu bewerten.

(4) Gegenstand der Erklärung

Produktsérie Folie Morlo aus PVC, vorgesehen zur Verwendung als äußere Schrumpfsleeve-/Kennzeichnungs- bzw. Dekorationskomponente auf PET-, HDPE- oder PP-Behältnissen. Die Folie ist nicht für den direkten Kontakt mit dem abgefüllten Produkt bestimmt. Die gelieferte Folie stellt eine Verpackungskomponente dar. Die Konformität der endgültigen Verpackung ist unter Berücksichtigung der Kombination aus Behältnis, Verschluss, Sleeve sowie gegebenenfalls weiteren Verpackungsbestandteilen und des endgültigen Verwendungszwecks zu bewerten.

Verwendetes Material und Verwendungszweck sind innerhalb der Produktsérie unabhängig vom Nenn- oder Füllvolumen grundsätzlich identisch. Die technische Dokumentation gemäß Art. 39 PPWR wird durch den Hersteller vorgehalten und den zuständigen Marktüberwachungsbehörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

(5) Produkt- und Rechtskonformität

Der Erzeuger (2) bestätigt, daß der unter (4) genannte Gegenstand den für Sie geltenden den Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 entsprechen. Dies umfasst insbesondere die Anforderungen der folgenden Vorschriften:

- Artikel 5 (Stoffbeschränkungen): Nach den dem Hersteller vorliegenden Lieferanten- und Rohstoffinformationen werden keine PFAS absichtlich zugesetzt. Die anwendbaren Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie die geltenden Konzentrationsgrenzwerte für Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertiges Chrom werden nach Angaben des Herstellers eingehalten. Die Bewertung basiert auf Lieferantenerklärungen und der vom Hersteller vorgehaltenen technischen Dokumentation.
- Artikel 6 (Recyclingfähigkeit): Die Recyclingfähigkeit der gelieferten Verpackungskomponenten wird nach Angaben des Herstellers entsprechend dem jeweils aktuellen Stand der Technik bewertet. Soweit harmonisierte europäische Bewertungsmethoden oder weitere Durchführungs- bzw. delegierte Rechtsakte künftig verbindlich werden, wird die Bewertung entsprechend aktualisiert. Bei Verwendung des Sleeves als Bestandteil einer vollständigen Verpackung ist die Recyclingfähigkeit unter Berücksichtigung der endgültigen Kombination aus Sleeve, Behältnis, Verschluss und



PHACOTEC PRODUKT-SERVICE GMBH

HEEGBARG 14
22391 HAMBURG
DEUTSCHLAND

gegebenenfalls weiteren Komponenten zu bewerten.

- Artikel 7 (Rezyklatanteil): Soweit für die betreffende Verpackungskomponente Angaben zum Rezyklatanteil relevant sind, werden diese nach Angaben des Herstellers produktspezifisch auf Kundenanfrage oder im Rahmen der jeweiligen Produktspezifikation bereitgestellt. Eine pauschale Aussage zu einem bestimmten Post-Consumer-Rezyklatanteil wird mit dieser Erklärung nicht getroffen.
- Artikel 10 (Minimierung von Gewicht und Volumen): Die Verpackungskomponenten werden nach Angaben des Herstellers so ausgelegt, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen Funktionalität, Produktschutz, Prozesseffizienz und Materialoptimierung gewährleistet wird.
- Artikel 12 (Kennzeichnung): Die Verpackungen werden entsprechend den jeweils geltenden und anwendbaren Kennzeichnungsanforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 bereitgestellt. Soweit für die betreffende Verpackungsart Übergangsregelungen oder noch nicht veröffentlichte Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission bestehen, erfolgt die Umsetzung nach deren Inkrafttreten.

(6) Angaben zu Normen/Spezifikationen

Der Erzeuger (2) bestätigt die Einhaltung relevanter Anforderungen

Weitere Einzelheiten zu Lebensmittelkontaktmaterialien, Verwendungsbedingungen, Migrationsanforderungen sowie gegebenenfalls verwendeten Stoffen mit spezifischen Migrationsgrenzwerten sind der gesonderten Lebensmittelkonformitätserklärung für die betreffende Produktserie Folie Morlo zu entnehmen.

(7) Erklärung

Der Vertreiber (2) bestätigt, dass die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen auf Grundlage der verfügbaren Informationen, Spezifikationen, Lieferantenerklärungen und technischen Unterlagen gemäß des Erzeugers (2) erstellt wurden.

Dieses Dokument wurde basierend auf Angaben des verantwortlichen Unternehmens (1) digital erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Diese Unterlage dient ausschließlich Informationszwecken. Verbindlich sind ausschließlich die jeweils aktuellen Originaldokumente und Konformitätserklärungen des jeweiligen Herstellers. Im Falle von Abweichungen haben die Herstellerunterlagen Vorrang.



PHACOTEC

PRODUKT-SERVICE GMBH

HEEGBARG 14
22391 HAMBURG
DEUTSCHLAND

Anlage zur PPWR-Konformität (Version 1.1)

(1) Allgemeines

Die vorliegende PPWR-Konformitätsbewertung basiert auf den zum Zeitpunkt der Dokumentenerstellung verfügbaren Herstellerinformationen, Rohstoffspezifikationen, Lieferantenerklärungen, Prüfberichten sowie sonstigen technischen Unterlagen.

Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, wurden die Angaben nicht durch eigene Prüfungen des Vertreibers verifiziert.

(2) Technische Dokumentation

Die technische Dokumentation gemäß Artikel 39 der Verordnung (EU) 2025/40 wird durch den jeweiligen Erzeuger bzw. Hersteller vorgehalten.

Eine Herausgabe vollständiger technischer Unterlagen kann aufgrund von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen eingeschränkt sein.

(3) Produktfamilien und Materialgruppen

Herstellereklärungen, technische Nachweise und Konformitätsbewertungen beziehen sich regelmäßig auf Materialfamilien, Produktgruppen, Rezepturen, Material-/Farbkombinationen oder Worst-Case-Betrachtungen.

Die entsprechenden Nachweise gelten grundsätzlich für alle hiervon erfassten Artikelvarianten, sofern Materialzusammensetzung, Herstellungsverfahren und Verwendungszweck identisch sind.

(4) Recyclingfähigkeit (Artikel 6)

Die Bewertung der Recyclingfähigkeit erfolgt auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Dokumentenerstellung verfügbaren gesetzlichen Anforderungen, Herstellerinformationen und anerkannten Bewertungsmethoden.

Soweit die Europäische Kommission zukünftig verbindliche harmonisierte Bewertungsverfahren oder delegierte Rechtsakte veröffentlicht, kann eine Aktualisierung der Bewertung erforderlich werden.

(5) Rezyklatanteil (Artikel 7)

Angaben zum Rezyklatanteil beruhen auf Herstellerangaben und den jeweils verfügbaren Rohstoffinformationen.

Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, wurden keine eigenständigen Materialanalysen zur Bestimmung des Rezyklatanteils durchgeführt.

(6) PFAS

Aussagen zu PFAS beruhen auf Hersteller- und Vorlieferantenerklärungen sowie den verfügbaren Rohstoffspezifikationen.

Analytische Untersuchungen auf einzelne PFAS-Verbindungen, Gesamtfleur (Total Fluorine), TOF oder vergleichbare Screeningverfahren liegen nur vor, sofern diese ausdrücklich durch den jeweiligen Hersteller oder ein akkreditiertes Prüflabor durchgeführt wurden.

(7) Bisphenole

Aussagen zu BPA, weiteren Bisphenolen oder Bisphenolderivaten beruhen auf Hersteller- und Vorlieferantenerklärungen sowie den verfügbaren Rohstoffinformationen.

(8) REACH und SVHC

Die Bewertung hinsichtlich REACH und SVHC basiert auf den jeweils aktuellen Herstellerinformationen zum Zeitpunkt der Dokumentenerstellung.

(9) Schwermetalle

Angaben zu Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom beruhen regelmäßig auf Rohstofffreigaben, Materialspezifikationen, Lieferantenerklärungen oder produktbezogenen Prüfberichten der Hersteller.

Produktspezifische Laboranalysen für jede einzelne Artikelnummer liegen üblicherweise nicht vor.

(10) Stoffprüfungen und Produktfamilien

Analytische Prüfungen hinsichtlich PFAS, Schwermetallen, Migrationen oder sonstiger Stoffbeschränkungen werden von Herstellern regelmäßig auf Material-, Rezeptur-, Farb- oder Produktfamilienebene durchgeführt.

Separate Prüfungen für jede einzelne Artikelnummer, Farbvariante oder Charge werden üblicherweise nicht durchgeführt, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

(11) Kennzeichnung (Artikel 12)

Soweit für einzelne Verpackungsarten noch Übergangsregelungen, Leitlinien, Durchführungsrechtsakte oder technische Spezifikationen der Europäischen Kommission ausstehen, erfolgt die Umsetzung nach deren Veröffentlichung und Inkrafttreten.

(12) Dokumentationsgrundlage

Die vorliegende Bewertung wurde auf Grundlage der jeweils zum Zeitpunkt der Ausstellung verfügbaren Herstellerinformationen erstellt.

Aktualisierte Herstellerunterlagen oder Änderungen der gesetzlichen Anforderungen können eine Anpassung der Bewertung erforderlich machen.

(13) Haftungsausschluss

Diese Anlage dient ausschließlich Informationszwecken.

Verbindlich sind ausschließlich die jeweils aktuellen Herstellererklärungen, technischen Unterlagen und Konformitätsnachweise des jeweiligen Erzeugers bzw. Herstellers. Im Falle von Abweichungen haben die Originalunterlagen des Herstellers Vorrang.